

# BENUTZUNGSORDNUNG für die GRILLHÜTTE der Gemeinde 76470 Ötigheim Gewann „Große Bahnwiese“

gem. GR-Beschluss vom 24.07.2000 :

## **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Die Grillhütte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ötigheim.
2. Sie wird den örtlichen Vereinen, Organisationen und auch Einwohnern für die Abhaltung von vereinsinternen Veranstaltungen und Familienfeiern zur Verfügung gestellt.
3. Die Grillhütte darf nicht als Gaststätte betrieben werden.
4. Jegliche gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Die gaststättenrechtliche Nutzung ist in dem für jede Veranstaltung erforderlichen Überlassungsvertrag geregelt.
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

## **§ 2 Benutzung und Aufsicht**

1. Die Grillhütte kann von dem in § 1 genannten Personenkreis angemietet werden. Termine von örtlichen Vereinen und Organisationen haben bei der Vergabe Vorrang. Für die Vergabe ist die Reihenfolge des Eingangs des Antrags maßgebend.. Die Vermietung ist auf Einzeltage beschränkt.
2. Die Genehmigung erteilt das Bürgermeisteramt Ötigheim in Form eines Überlassungsvertrages. Aus polizeirechtlichen Gründen kann eine Genehmigung versagt werden.
3. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der von der Gemeinde vorgegebenen Bedingungen. Diese sind jeweils Bestandteil der Genehmigung.
4. Die Gemeinde übt durch eine dafür bestimmte Person die Aufsicht aus. Diese Person ist auch zu Stichproben berechtigt.
5. Die Nutzung durch Schulklassen der örtlichen Schule und Kindergarten-Gruppen zwischen 08.00 und 18.00 Uhr ist gebührenfrei. Schulklassen dürfen nur in Begleitung einer durch die Schule bestimmten Aufsichtsperson in der Hütte feiern.

## **§ 3 Haftung**

1. Die Benutzung der Grillhütte mit den Außenanlagen erfolgt auf eigenes Risiko. Der jeweilige Mieter trägt die mit der Nutzung verbundenen Gefahren und Risiken und haftet für alle im Zusammenhang mit dieser Nutzung entstehenden Schäden am Gebäude und auf dem Grundstück. Da diese Hütte im Bereich des Gemeindewaldes liegt, sind die Vorschriften des Waldgesetzes zu beachten.
2. Die Gemeinde als Eigentümer haftet nicht für Personen- und Sachschäden, welche durch die Benutzung entstehen.

Die Gemeinde wird von jeglichen Ansprüchen Dritter freigestellt.  
Diese Freistellungserklärung umfasst auch die Kosten evtl. Prozesse.

3. Die Anlagen werden durch einen Bediensteten der Gemeinde vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und nach Beendigung auch abgenommen. Abnahme-Niederschrift wird vor Ort gefertigt.  
Dabei muss der Mieter oder eine von ihm beauftragte Person zugegen sein.
4. Sollten bei Beginn einer Veranstaltung Schäden etc. festgestellt werden, müssen diese unverzüglich – vor Inbetriebnahme – der Gemeindeverwaltung zur Vermeidung von Beweis - Problemen gemeldet werden.  
Der Mieter verpflichtet sich, auch alle anwesenden Personen etc. sinngemäß zu informieren.
5. Offenes Feuer darf nur an der dafür vorgesehenen FEUERSTELLE unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften entzündet und unterhalten werden.

Zur Vermeidung eines Wald- oder Flächenbrandes sind vom Mieter ausreichende Vorkehrungen zu treffen.  
Brennmaterialien sind vom Mieter selbst zu stellen und ggf. nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.  
Beschichtete Bretter , Paletten usw. dürfen nicht verbrannt werden.

#### **§ 4 Zufahrt / Parkplätze**

1. Die Zufahrt zum Gebäude ist nur für die Anlieferung und Abholung von Gegenständen erlaubt.  
Für die Besucher stehen in beschränktem Umfang Parkplätze zur Verfügung.  
Das Parken auf Feld- und Waldwegen ist grundsätzlich verboten.
2. Bei der Zu- und Abfahrt sind Geschwindigkeit und Fahrverhalten den beengten Feldweg – Verhältnissen anzupassen.

#### **§ 5 Musikdarbietungen**

1. Musik und Gesang sind – außerhalb der Hütte ab 22 Uhr grundsätzlich untersagt.
2. Die Aufstellung von Musikboxen / Lautsprechern /Verstärkeranlagen im Außenbereich ist grundsätzlich verboten.
3. Die Mieter müssen sich so verhalten, dass ab 22 Uhr Störungen oder Belästigungen der Anwohner ausgeschlossen sind.

#### **§ 6 Weisungsbefugnis**

1. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder des zuständigen Forst-Revierleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, eine Veranstaltung bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder des Überlassungsvertrages sofort zu untersagen.

## **§ 7 Anmeldung /Antragstellung**

1. Die örtlichen Vereine und Organisationen melden ihre Belegungswünsche für das kommende Jahr jeweils bei der Halbjahresversammlung der Kulturgemeinschaft im Herbst, spätestens aber 1 Monat vor dem Termin beim Bürgermeisteramt – Hauptamt-an. Für die Vereine gilt für die Terminvereinbarung der 01.12. des Vorjahres als Stichtagsregelung.
2. Privatpersonen geben ihren Antrag schriftlich mit Begründung an das Bürgermeisteramt -Hauptamt-.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung Gebühren.  
Diese sind in einer Gebührenordnung geregelt.
2. Für jede Veranstaltung erhebt die Gemeinde eine Kautionshöhe von 200.00 €. Dieser Betrag ist unaufgefordert bei Abholung der Schlüssel im Rathaus zu hinterlegen.

Diese Kautionshöhe wird einbehalten, wenn die Mietbedingungen nicht eingehalten werden , insbesondere:

- a) die Anlagen/Gebäude nicht ordnungsgemäß gereinigt sind oder Schäden festgestellt wurden.
- b) erhebliche Lärmbelästigungen für die Anwohner nach 22 Uhr auftraten.

\*) in diesen Fällen ( § 8 Ziffer 2) wird der jeweilige Mieter bei künftigen Terminwünschen nicht mehr berücksichtigt !

## **§ 9 Reinigung**

1. Dem jeweiligen Mieter obliegt die Reinigungspflicht im Gebäude und den Außenanlagen. (bis spät. 10 Uhr des darauffolgenden Tages!)  
Abfälle sind vom Mieter eigenverantwortlich selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Die Gemeinde stellt bei Bedarf die Sammelgefäße am Platz zur Verfügung.
3. Der Mieter trägt die Kosten der evtl. notwendigen Reparaturen oder Reinigung.  
Die Berechnung erfolgt durch die Gemeinde mit den jeweils üblichen Stundensätzen .

## **§ 10 Nebenkosten**

Die Stromkosten, Wasser- und Abwasser - Gebühren werden nach der Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Gebäude / Grundstück / Einrichtung**

1. Die Einrichtungen in der Grillhütte sind pfleglich zu behandeln.  
Einrichtungs- Gegenstände dürfen nicht entfernt werden.  
Im Falle von Beschädigungen oder Verlust haftet der Mieter.  
(Ersatzbeschaffung durch die Gemeinde zu Lasten des Mieters)

2. Kunststoff – Geschirr etc. darf nicht verwendet werden.  
Es gelten die von der Gemeinde am 20.02.1991 erlassenen „Richtlinien zur Abfallvermeidung – und Beseitigung bei der Durchführung von Festen in gemeindeeigenen Gebäuden bzw. –Grundstücken.“ Diese Richtlinien sind wesentlicher Bestandteil des Überlassungsvertrages.
3. Bauliche Veränderungen am Gebäude sind grundsätzlich untersagt ,  
Anbauten dürfen nicht vorgenommen werden.  
Nageln und Schrauben am oder im Gebäude sind nur im Zusammenwirken mit dem Bauhof der Gemeinde zulässig.
4. Der Aufwuchs im Außenbereich darf nicht verändert werden
5. Grundstücke Dritter dürfen nicht betreten oder benutzt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeanzeiger in Kraft.

Ötigheim, den 25.07.2000

H a p p o l d  
Bürgermeister

ANLAGE zur Benutzungsordnung:

<b>Gebührenordnung für die Grillhütte der Gemeinde Ötigheim vom 01. Januar 2003</b>
---

Benutzungsgebühren gem. Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2002:

1. Die Benutzungsgebühr je Veranstaltungstag beträgt 150,00 € für die Nutzung der Grillhütte (inkl. Kücheneinrichtung) sowie der Außenanlagen.
2. Für die örtlichen Vereine und Organisationen ist eine Veranstaltung im Jahr entweder im Gemeindehaus Alte Schule oder in der Grillhütte gebührenfrei.

Ötigheim, 18.12.2002

H a p p o l d  
Bürgermeister